



Die Gemeinde Seeshaupt erlässt aufgrund §§ 19, 9 und 13a Baugesetzbuch (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und der Ausweisung der Bauleitlinie und die Bepflanzung des Planbereichs (Planbereichsverordnung 1999 - PlanV 90), der Bayer Bauordnung (BayBO) - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - die jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungschlusses gültigen Fassung diesen vom Architekten R. Resner, München und Landschaftsarchitekt Ch. Goslich, Dessen gefertigten (\"einfachen\") Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB mit integriertem Grundrissplan \"Seeshaupt - Süd I\" als

Satzung

A. Festsetzungen durch Planzonen

1.0 Geltungsbereich und Abgrenzungen

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

1.2 Bauland gem. Ziff. 1.1.3 PlanVVO

1.3 Abgrenzung unterschiedlicher Planzesteile, hier: Abgrenzung der Planbereiche A und B

1.4 Planbereich A: max. zulässig sind die gem. Nutzungsschablonen eingetragenen Werte, wobei aber eine Grundflächenzahl von 0,15 nicht überschritten werden darf.

1.5 Planbereich B: Eine Bebauung ist nur auf dem Ziff. 1.2 festgesetzten Bauland zulässig mit dem dort gem. Nutzungsschablonen eingetragenen Werte, wobei aber eine Grundflächenzahl von 0,10 nicht überschritten werden darf.

2.0 Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen und Bauweise

2.1 maximal zulässige Grundfläche pro Baumaß, hier 130 qm; Ziff. D.2.1 ist immer einzuhalten! max. zulässige Grundfläche aufgrund Bestandsschutz, hier: 170 qm

2.2 nur Einzelhäuser zulässig

2.3 Baugrenze

2.4 max. zulässige Wandhöhe, hier 6,50 m; die Wandhöhe wird gemessen von Oberkante der jeweiligen Erschließungsstraße zum Schnittpunkt von Außenwand - Dachhaut.

3.0 Verkehrsfläche

3.1 Straßenbegrenzungslinie

3.2 öffentliche Straßenverkehrsfläche

3.3 Geh- und Radweg öffentlich

3.4 private Verkehrsfläche, mit Geh-, Fahrt- und Leitungsrecht zugunsten der jeweiligen Miteigentümer; nur wasserundurchlässige Beläge zulässig; (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

4.0 Gestaltung (Art. 81 BayBO)

4.1 SD Satteldach für alle Haupt- und Nebengebäude, abweichend nach Art. 63 BayBO sind Walmdach oder Krüppeldach- oder Pultdach zulässig, sofern sie sich gestalterisch einfügen.

4.2 f st flache Dachneigung unter 30°; steile Dachneigung, ab 30° - 40°

5.0 Grün- und Freizeitanlagen

5.1 private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB; Zweck: Gestaltungsgrün zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes im LSG-Gebiet

5.2 Fläche für die Landwirtschaft (= Grünränder der historischen Kulturlandschaft Scheuchentz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB); Doppelfestsetzung mit dem Ziel gem. Ziff. A.5.4

5.3 Umgrünung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) Nutzung: gärtnerische Nutzung zulässig, möglichst naturnah

5.4 Umgrünung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.5 zu erhaltende landschaftsprägende Feuchtwiesen, soweit sie nicht als 13 d Flächen (BayNatSchG) ohnehin naturschutzrechtlich geschützt sind

5.6 zu beseitigende geschützte Hecken und Baumreihen im Übergangsbereich zwischen Kulturlandschaft und Siedlung

6.0 Festsetzungen zur Grünordnung und Ökologie

6.1 Geschrittene Hecken sind unzulässig. Bei der Bepflanzung sind nur heimische standorttypische Gehölze zulässig.

6.2 Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Stellplätze und Zufahrtsflächen sind wasserundurchlässig herzustellen. Unversiegeltes Regenwasser ist an Ort und Stelle zu versickern, zu speichern und für die Gartenbewässerung zu verwenden.

6.3 Gärten, Park- und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Pflasterassen, Rasengrassen etc.) oder mit versickerungsfähigen Pflasterdecken auszuführen.

6.4 zu beseitigende geschützte Hecken und Baumreihen im Übergangsbereich zwischen Kulturlandschaft und Siedlung

7.0 Einfriedungen und Gärten

7.1 Einfriedungen sind nur sockellos auf Fundstücken zulässig, auf denen genehmigter Baubestand vorhanden ist. Grundrücken können mit Weidezäunen abgegrenzt werden.

7.2 Entlang der öffentlichen Erschließungsstraße sind nur ca. 1,0 m hohe Holzrähne aus senkrechten Holzleisten oder sog. Hänchen, jeweils sockellos, zulässig. Stützmauern sind unzulässig.

8.0 Mülltonnen, Kabelverteilerschränke, Wohnwagen und Lagerbehälter

Das Abstellen von Wohnwagen und Booten im Freien sowie die Aufstellung oberirdischer Behälter für Gas, Öl und dgl. ist unzulässig. (Im übrigen siehe auch Ortsgestaltungssatzung!)

9.0 Sichtdreiecke Staatsstraße

Die Sichtdreiecke sind von jeder Sichtbühnenhöhe zwischen 0,80 m Höhe und 2,50 m Höhe freizuhalten. Ebenso gelten die o.g. Sichtdreiecke für die privaten Zufahrten (Art. 29 Abs. 2 BayStVO i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB; Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAS-K). Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtdreiecke dürfen außer Zeichen neue Hochbauten nicht errichtet werden. Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Häufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder abgestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einbau- und Einbauabmessungen im Bereich der Sichtdreiecke sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

9.2 Einzelszufahrten
Das von der Bebauungsplanänderung betroffene Gebiet schließt den Bereich der Ortsdurchfahrt St 2064 ein. Soweit Zufahrten direkt von dort erfolgen, müssen diese so gestaltet werden, dass ein Vorwärtseinhalten in die Staatsstraße möglich ist. Daher ist auf dem Grundstück eine ausreichende Wendemöglichkeit vorzusehen. Die Zufahrten sind ausreichend zu befestigen. Die Eckumrandungen der Zufahrten sind so auszubilden, dass sie mit einem Plex ungehindert befahrbar sind. Zudem ist in der Zufahrt mindestens ein Stauraum von 5,0 m ohne Tor vorzusehen, so dass die Staatsstraße zügig verlassen werden kann. Der Straß- und Innen-Nebenanlagen dürfen keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswasser aus den Grundstücken zugeführt werden (Art. 19 BayStVO unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs i.V.m. den Zufahrtsrichtlinien).

10.0 Landschaftsschutzgebiet \"Ufergebiet am Starnberger See\"
Die Anforderungen von Ziff. 12.0 bis einschließlich der 2 Änderungen (§§ 1 - 9) sind zu beachten (Anlage zum Bebauungsplan).

11.0 Sicherung von Gebäuden mit Fremdenverkehrsfunktionen
Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird bestimmt, dass zur Sicherung der Zweckbestimmung des Gebietes insbesondere für den Fremdenverkehr die Begründung oder Teilung von Wohnheimen oder Teileigentum (§ 1 Wohnungseigentumsgesetz - WEG), eines Dauerwohnrechtes oder eines Dauerwohnrechtes (§ 31 WEG) einer Genehmigung nach § 22 BauGB bedarf.

12.0 Ordnungsvorgaben
Nach § 13 BauGB kann mit Gebäude belegt werden, vor, vorsätzlich oder fahrlässig den zu erhaltenden Baumbestand beseitigt oder beschädigt.
Nach Artikel 79 BayBO kann mit fünfzehntausend Euro Gebäude belegt werden, vor, vorsätzlich oder fahrlässig gegen die örtlichen Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO zuwider handelnd.

13.0 Alter Bebauungsplan \"Seeshaupt Süd I\"
13.1 Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans wird der Bebauungsplan \"Seeshaupt-Süd I\" d.F. vom 30.03.1993, in Kraft getreten durch Bekanntmachung am 27.12.1993, aufgehoben.
13.2 Für den Fall, dass dieser neue Bebauungsplan \"Seeshaupt-Süd I\" nichtig sein sollte, tritt der früher geltende Bebauungsplan \"Seeshaupt-Süd I\" d.F. vom 30.03.1993 erneut in Kraft.

E. Hinweise durch Text

1. Für die Bemessung der statisch beanspruchten Bauteile der Gebäude ist die Schneelast gemäß DIN 1055, Schneelastzone II maßgeblich.

2. Sämtliche Gebäude sind vor Bezug in die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Sämtliche Baurichtlinien sind vor Bezug in das zentrale Trennsystem an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen.

3. Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht von Bauherrn zu übernehmen (Verkehrsrichtlinienverordnung - 16. BImSchV).

4. Sollten bei den Aushubarbeiten optische organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mittelungsricht gem. Art. 2 BayNatSchG).

5. Bodendenkmäler: Die archäologischen Denkmäler machen darauf aufmerksam, dass Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 DS-G unterliegen und dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau unverzüglich bekannt gemacht werden müssen.

6. Landwirtschaftliche Emissionen
Die Erwerber, Besitzer und Besizer der Grundstücke haben landwirtschaftliche Emissionen (Lärm, Gerüche- und Staubemissionen), die durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auftreten, unternahmlich zu vermeiden und zu mindern. Besonders wird darauf hingewiesen, dass gerade während der Erntearbeit Lärmemissionen durch die Anwohner sowie die Erwerber / Besitzer / Bauherr nach 22.00 Uhr entstehen können und zu dämmen sind. Ggf. ist auch landwirtschaftlicher Verkehrslärm schon vor 6.00 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Futtermehlen, zu dämmen. Die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen darf nicht behindert werden.

D. Festsetzungen durch Text

1.0 Ortsplatzsetzung, Stellplatzsetzung, Einfriedungssetzung und die Baumstrukturverordnung der Gemeinde Seeshaupt in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieses Bebauungsplans.

2.0 Maß der baulichen Nutzung, Abstandflächen, Höhenlage

2.1 Die festgesetzten Grundflächen (130 qm bzw. 150 qm im Planbereich A können nur insofern ausgenutzt werden, dass eine max. Grundflächenzahl von 0,15 nicht überschritten wird (ohne Flächen gem. § 19 (4) BauNVO).
Die festgesetzten Grundflächen (115 qm bzw. 130 qm im Planbereich B können nur insofern ausgenutzt werden, dass eine max. Grundflächenzahl von 0,10 nicht überschritten wird (ohne Flächen gem. § 19 (4) BauNVO).
Beispiel: Planbereich A: Fl.Nr. 5652; Grundstücksfläche Bestand 327 qm; festgesetzt hier: max. 130 qm bei WH 6,50 m und max. 150 qm bei WH 6,0 m; maßgebend ist hier die GRZ von 0,15: 327 qm x 0,15 = 49 qm der WH 6,50 m; Bestand GR: 64 qm

2.2 Die Abstandflächen der Bayerischen Bauordnung sind einzuhalten.

2.3 Höhenlage der Gebäude: Die OK FFB Erdgeschoss darf max. 0,50 m über Straßeniveau liegen.

3.0 Festlegung der Mindestgröße der Baugrundstücke und der max. Anzahl der Wohnungen

3.1 **Mindestgrundstückgröße Planbereich A:**
Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt im Planbereich B 800 qm Grundstücks (-Hei) Flächen, die nicht als Bauland festgelegt sind gem. Ziff. A.1.3, werden nicht angeordnet. Abweichend davon sind für die nachfolgenden Fl.Nr. geringere Mindestgrößen zulässig (Bestandsschutz):
Fl.Nr. 5652: 527 qm
Fl.Nr. 5653: 682 qm
Fl.Nr. 564: 685 qm

3.2 **Mindestgrundstückgröße Planbereich B:**
Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt im Planbereich B 800 qm Grundstücks (-Hei) Flächen, die nicht als Bauland festgelegt sind gem. Ziff. A.1.3, werden nicht angeordnet. Abweichend davon sind für die nachfolgenden Fl.Nr. geringere Mindestgrößen zulässig (Bestandsschutz):
Fl.Nr. 5652: 527 qm
Fl.Nr. 5653: 682 qm
Fl.Nr. 564: 685 qm

3.3 Festlegung der Anzahl der Wohnungen: Die Anzahl der max. zulässigen Wohnungen (Wo) wird wie folgt ermittelt:
Pro vollensierter 800 qm Grundstücksfläche ist 1 Wohnung zulässig.
Auf den Grundstücken Fl.Nr. 5652, 5653 und 564 ist abweichend davon je 1 Wohnung zulässig (Bestandsschutz).
(Beispiel: 814 qm Grundstücksfläche: 814 qm / 800 qmWo = 1,02 Wo; zulässig max. 1 Wo)

3.4 Festlegung der Anzahl der Wohnungen: Die Anzahl der max. zulässigen Wohnungen (Wo) wird wie folgt ermittelt:
Pro vollensierter 900 qm Grundstücksfläche ist 1 Wohnung zulässig.
Auf den Grundstücken Fl.Nr. 5652, 5653 und 564 ist abweichend davon je 1 Wohnung zulässig, auf Fl.Nr. 607 sind 2 Wohnungen zulässig (Bestandsschutz).
(Beispiel: 1.760 qm Grundstücksfläche: 1.760 qm / 900 qmWo = 1,95 Wo; zulässig max. 1 Wo)

4.0 Bauliche Gestaltung

4.1 Bei zweigeschossigen Gebäuden ist über dem 2. Vollgeschoss außer konstruktiven Fußpfählen kein Kniestock und kein Dachausbau zulässig.

4.2 Die Giebelwände der Gebäude dürfen eine max. Breite von 11,0 m nicht überschreiten.

4.3 Anbauten sind als verglaste, eingeschossige Wintergärten mit max. 3,50 m Wandhöhe in Holz- und Metallkonstruktion auf der Gartenseite bis zu einer Tiefe von max. 2,50 m über die Baugrenzen hinaus auf eine max. Breite von 3,00 m je Wohnhaus zulässig.

5.0 Stellplätze und Garagen

5.1 Stellplätze und Garagen sind nach der Stellplatzsetzung der Gemeinde zu errichten; die Anzahl darf jedoch die Bauordnungsgemäße Anzahl nicht überschreiten.
Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der Bauflächen zulässig, jedoch nicht in den Flächen gem. Ziff. A.7.1, A.7.2, A.7.3 und A.7.4.

6.0 Festsetzungen zur Grünordnung und Ökologie

6.1 Geschrittene Hecken sind unzulässig. Bei der Bepflanzung sind nur heimische standorttypische Gehölze zulässig.

6.2 Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Stellplätze und Zufahrtsflächen sind wasserundurchlässig herzustellen. Unversiegeltes Regenwasser ist an Ort und Stelle zu versickern, zu speichern und für die Gartenbewässerung zu verwenden.

6.3 Gärten, Park- und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Pflasterassen, Rasengrassen etc.) oder mit versickerungsfähigen Pflasterdecken auszuführen.

6.4 zu beseitigende geschützte Hecken und Baumreihen im Übergangsbereich zwischen Kulturlandschaft und Siedlung

7.0 Einfriedungen und Gärten

7.1 Einfriedungen sind nur sockellos auf Fundstücken zulässig, auf denen genehmigter Baubestand vorhanden ist. Grundrücken können mit Weidezäunen abgegrenzt werden.

7.2 Entlang der öffentlichen Erschließungsstraße sind nur ca. 1,0 m hohe Holzrähne aus senkrechten Holzleisten oder sog. Hänchen, jeweils sockellos, zulässig. Stützmauern sind unzulässig.

8.0 Mülltonnen, Kabelverteilerschränke, Wohnwagen und Lagerbehälter

Das Abstellen von Wohnwagen und Booten im Freien sowie die Aufstellung oberirdischer Behälter für Gas, Öl und dgl. ist unzulässig. (Im übrigen siehe auch Ortsgestaltungssatzung!)

9.0 Sichtdreiecke Staatsstraße

Die Sichtdreiecke sind von jeder Sichtbühnenhöhe zwischen 0,80 m Höhe und 2,50 m Höhe freizuhalten. Ebenso gelten die o.g. Sichtdreiecke für die privaten Zufahrten (Art. 29 Abs. 2 BayStVO i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB; Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAS-K). Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtdreiecke dürfen außer Zeichen neue Hochbauten nicht errichtet werden. Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Häufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder abgestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einbau- und Einbauabmessungen im Bereich der Sichtdreiecke sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

9.2 Einzelszufahrten
Das von der Bebauungsplanänderung betroffene Gebiet schließt den Bereich der Ortsdurchfahrt St 2064 ein. Soweit Zufahrten direkt von dort erfolgen, müssen diese so gestaltet werden, dass ein Vorwärtseinhalten in die Staatsstraße möglich ist. Daher ist auf dem Grundstück eine ausreichende Wendemöglichkeit vorzusehen. Die Zufahrten sind ausreichend zu befestigen. Die Eckumrandungen der Zufahrten sind so auszubilden, dass sie mit einem Plex ungehindert befahrbar sind. Zudem ist in der Zufahrt mindestens ein Stauraum von 5,0 m ohne Tor vorzusehen, so dass die Staatsstraße zügig verlassen werden kann. Der Straß- und Innen-Nebenanlagen dürfen keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswasser aus den Grundstücken zugeführt werden (Art. 19 BayStVO unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs i.V.m. den Zufahrtsrichtlinien).

10.0 Landschaftsschutzgebiet \"Ufergebiet am Starnberger See\"
Die Anforderungen von Ziff. 12.0 bis einschließlich der 2 Änderungen (§§ 1 - 9) sind zu beachten (Anlage zum Bebauungsplan).

11.0 Sicherung von Gebäuden mit Fremdenverkehrsfunktionen
Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird bestimmt, dass zur Sicherung der Zweckbestimmung des Gebietes insbesondere für den Fremdenverkehr die Begründung oder Teilung von Wohnheimen oder Teileigentum (§ 1 Wohnungseigentumsgesetz - WEG), eines Dauerwohnrechtes oder eines Dauerwohnrechtes (§ 31 WEG) einer Genehmigung nach § 22 BauGB bedarf.

12.0 Ordnungsvorgaben
Nach § 13 BauGB kann mit Gebäude belegt werden, vor, vorsätzlich oder fahrlässig den zu erhaltenden Baumbestand beseitigt oder beschädigt.
Nach Artikel 79 BayBO kann mit fünfzehntausend Euro Gebäude belegt werden, vor, vorsätzlich oder fahrlässig gegen die örtlichen Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO zuwider handelnd.

13.0 Alter Bebauungsplan \"Seeshaupt Süd I\"
13.1 Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans wird der Bebauungsplan \"Seeshaupt-Süd I\" d.F. vom 30.03.1993, in Kraft getreten durch Bekanntmachung am 27.12.1993, aufgehoben.
13.2 Für den Fall, dass dieser neue Bebauungsplan \"Seeshaupt-Süd I\" nichtig sein sollte, tritt der früher geltende Bebauungsplan \"Seeshaupt-Süd I\" d.F. vom 30.03.1993 erneut in Kraft.

E. Hinweise durch Text

1. Für die Bemessung der statisch beanspruchten Bauteile der Gebäude ist die Schneelast gemäß DIN 1055, Schneelastzone II maßgeblich.

2. Sämtliche Gebäude sind vor Bezug in die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Sämtliche Baurichtlinien sind vor Bezug in das zentrale Trennsystem an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen.

3. Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht von Bauherrn zu übernehmen (Verkehrsrichtlinienverordnung - 16. BImSchV).

4. Sollten bei den Aushubarbeiten optische organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mittelungsricht gem. Art. 2 BayNatSchG).

5. Bodendenkmäler: Die archäologischen Denkmäler machen darauf aufmerksam, dass Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 DS-G unterliegen und dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau unverzüglich bekannt gemacht werden müssen.

6. Landwirtschaftliche Emissionen
Die Erwerber, Besitzer und Besizer der Grundstücke haben landwirtschaftliche Emissionen (Lärm, Gerüche- und Staubemissionen), die durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auftreten, unternahmlich zu vermeiden und zu mindern. Besonders wird darauf hingewiesen, dass gerade während der Erntearbeit Lärmemissionen durch die Anwohner sowie die Erwerber / Besitzer / Bauherr nach 22.00 Uhr entstehen können und zu dämmen sind. Ggf. ist auch landwirtschaftlicher Verkehrslärm schon vor 6.00 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Futtermehlen, zu dämmen. Die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen darf nicht behindert werden.

Gemeinde Seeshaupt am Starnberger See
Neuaufstellung Bebauungsplan \"Seeshaupt-Süd I\"
Gmkg. Seeshaupt Maßstab: 1 : 1000

Katastergrundlage: Digitale Flurkarte Gemeinde Seeshaupt
Stand: 12.03.2010
geändert: 30.11.2010

Planfertiger:
Dipl.-Ing. Rudolf Resner, Architekt
Regierungsbaumeister
Aignerstraße 20 81541 München
Tel. 089/76066 • Fax 089/76067
e-mail: staedtebau.resner@t-online.de

Dipl.-Ing. Christoph Goslich, Landschaftsarchitekt
Bearbeitung: Hilke Rohwedder, Landschaftsarchitektin
Wolfgangstraße 20 86911 Dessen-St. Georgen
Tel. 089/76066 • Fax 089/76067
e-mail: goslich@web.de